Satzung

der Stadt Furtwangen

über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Ganterhof

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S.341), §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am . 1. Juli 1964 . . . die Ergänzung des Bebauungsplanes für das Gebiet Ganterhof, der am 13.1.1965 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ergänzung

Gegenstand der Ergänzung des Bebauungsplanes sind

- 1) der Straßen- und Baufluchtenplan, festgestellt vom Landratsamt Donaueschingen am 20xxxx1958 18.9.1963
- 2) der Gestaltungsplan

§ 2

Inhalt der Ergänzung

§ 3

Bestandteile des ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Begründung vom .1. Juli.1965



4) Straßenlängs- und Querschnitte vom ... 9. Mai 1962

5) Die Bebauungsvorschriften vom . 9. Mai. 1962 . bleiben bestehen

14 6 4 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den . 1. Juli 1965

Der Bürgermeister:

Der Bürger

M